

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen
und der Geschäftsführung der AVU Netz GmbH**

gemäß § 293a AktG über den Abschluss des Beherrschungsvertrages
vom 07.10.2010
zwischen der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen und der AVU Netz
GmbH

Der Vorstand der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU AG) und die Geschäftsführung der AVU Netz GmbH erstatten nachfolgend Bericht über den Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der AVU AG als herrschende Gesellschaft und der AVU Netz GmbH als Organgesellschaft vom 07.10.2010 (Beherrschungsvertrag).

I. Allgemeines

Zwischen der AVU AG als Organträgerin und der AVU Netz GmbH als Organgesellschaft besteht bereits ein Ergebnisabführungsvertrag mit Datum vom 21. Dezember 2006. Zusätzlich haben nunmehr der Vorstand der AVU AG und die Geschäftsführung der AVU Netz GmbH am 07.10.2010 einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abgeschlossen. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung der AVU AG und die Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH am 10. Dezember 2010 über die Zustimmung zu diesem Beherrschungsvertrag beschließen.

Der Aufsichtsrat der AVU AG hat dem Abschluss des Beherrschungsvertrages bereits im Rahmen seiner Aufsichtsratssitzung am 6. Oktober 2010 zugestimmt. Der Beherrschungsvertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der AVU Netz GmbH eingetragen worden ist.

II. Erläuterung des Beherrschungsvertrages

Der Beherrschungsvertrag sieht vor, dass die AVU Netz GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der AVU AG unterstellt. Demgemäß ist die AVU AG berechtigt, der Geschäftsführung der AVU Netz GmbH Weisungen zu erteilen. Die Beherrschung soll gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages nicht gelten, soweit die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes entgegenstehen. Der Beherrschungsvertrag wird bis zum Ablauf des 31.12.2015 fest geschlossen.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

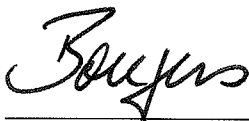
Der AVU AG steht durch den Abschluss des Beherrschungsvertrages ein uneingeschränktes Weisungsrecht im Bereich der Wasserversorgung zu. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der AVU AG möglich, der Geschäftsführung der AVU Netz GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen. Das Energiewirtschaftsgesetz setzt diesem Weisungsrecht allerdings für die Sparten Strom und Gas Grenzen; dies ist durch die ausdrückliche Einschränkung in § 1 Abs. 3 des Beherrschungsvertrages berücksichtigt.

Durch den Abschluss des Beherrschungsvertrages ist eine wichtige Voraussetzung, nämlich die organisatorische Eingliederung der AVU Netz GmbH, für die umsatzsteuerliche Organschaft geschaffen. Die umsatzsteuerliche Organschaft vereinfacht Prozesse und Abläufe in beiden Gesellschaften.

Belange außen stehender Gesellschafter müssen nicht berücksichtigt werden, da es sich bei der AVU Netz GmbH um eine 100 %ige AVU Tochter handelt.

Gevelsberg, 07.10.2010

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen

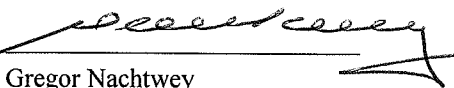


Dr. Claus Bongers



Dieter ten Eikelder

AVU Netz GmbH



Gregor Nachtwey